



Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Rhenus Lub GmbH & Co KG in Mönchengladbach

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Schmierstofffabrik durch Erweiterung des Rückhaltevolumens des gesamten Betriebsgeländes und die Sanierung zweier Abfüllflächen an Dock 1 und Dock 3

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 02.09.2026

53.04-0466543-0010-A15-0012/26

Die Rhenus Lub GmbH & Co KG betreibt am Standort an der Hamburgerring 45 in 41179 Mönchengladbach eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Schmierstoffen (Schmierstofffabrik). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.5 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Rhenus Lub GmbH & Co KG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Schmierstofffabrik werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Erweiterung des Rückhaltevolumens des gesamten Betriebsgeländes und die Sanierung zweier Abfüllflächen an Dock 1 und Dock 3.

Die Sanierung der Abfüllflächen in Verbindung mit der Erweiterung des Rückhaltevolumens auf ein Gesamtvolumen deutlich oberhalb des aktuell notwendigen Volumens stellt hierbei einen wichtigen Teil zur Gefahrenabwehr dar und betrifft sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) gemäß der internen Gefahrenanalyse. Die im Rahmen der Erweiterung der Rückhaltevolumens installierten Pumpen stellen neue SRA dar.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.





Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

Gezeichnet

(Kristine Jaenichen)

